



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG**

### **über die Genehmigung der 64. Flächennutzungs- und 45. Landschaftsplanänderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Otterzhofen West“**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat mit Beschluss vom 28.09.2023 die 64. Flächennutzungs- und 45. Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 27.04.2023 festgestellt.

Das Landratsamt Kelheim hat die 64. Flächennutzungs- und 45. Landschaftsplanänderung mit Bescheid vom 24.10.2023, Az.: 41-6100, gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die 64. Flächennutzungs- und 45. Landschaftsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, während der üblichen Dienstzeiten** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung sowie die vor genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplane/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 58. Flächennutzungs- und 39. Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Riedenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, den 19.02.2024

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister